Zustände in Bezug auf Ackerbau, Industrie und Handel, Wohlthätigkeitsanstalten, das Verhältniß zum Clerus, zum Reich, die Kriegsverfassung ausführlich erörtert; dieser Theil bietet viel des Anziehenden und Belehrenden und ist der werthvollste des Ganzen; der dritte enthält eine kurzgefaßte Uebersicht der Stadtgeschichte vom 13. Jahrhundert bis zum Untergang der Republik. Im Anhang finden sich einige der wichtigsten auf die Stadtverfassung bezüglichen Documente nach den Handschriften abgedruckt. C. H.

Philippson, Martin, Geschichte Heinrichs des Löwen. Bd. I u. II. 8. (VI u. 381. 470 S.) Leipzig 1867, Leiner.

Nach dem verfehlten Versuch von Prutz, eine Biographie Heinrichs des Löwen zu schreiben, zieht das Werk von Philippson, außer der Darstellung des Lebens des Helden, die Geschichte der welfischen und staufischen Politik seiner Zeit in den Bereich seiner Aufgabe. Der Verf. ging dabei sicher von der richtigen Erkenntniß aus, daß das Leben und die Thaten einer hervorragenden Persönlichkeit nur im Zusammenhange mit der gesammten geschichtlichen Entwicklung der betreffenden Periode zu verstehen und zu würdigen seien.

Hierzu gehört aber zunächst und vor Allem eine enge Vertrautheit mit dem gesammten Quellenmaterial des behandelten Zeitraumes, und eine solche ist bei dem Verf., dem eine allgemeine Kenntniß dieses Materiales nicht fehlt, durchaus nicht in hinreichendem Maaße vorhanden. Die erforderlichen kritischen Voruntersuchungen sind keineswegs überall angestellt, die vorhandenen Vorarbeiten keineswegs überall benutzt. Die vitae paparum z. B., die unter dem Namen des Cardinalis Arragoniae bei Muratori publicirt sind, werden nicht mit der nöthigen Sonderung gebraucht; neben Helmold werden das Chronicon Holtzatiae, Detmar, Heinricus Aquilonipolis, ein Compendium Vitae S. Vicelini (die gleichzeitigen Versus de S. Vicelino sind nicht beachtet) u. a. Quellen des 15. und 16. Jahrhunderts citirt, deren Nachrichten doch nur auf Helmold zurückgehen. Von dem Verhältniß der Pöhlder Annalen, der Repgowischen und Lüneburger Chronik zu einander hat der Verf. keinen Begriff; neu aber war es uns, von ihm zu erfahren, daß die Ursperger Chronik aus Otto von St. Blasien schöpfe, daß Roger Hoved. die Quelle des Benedict. Petroburg., daß der biedere Helmold sehr parteiisch und daß die Ann. Colon. max. sehr zuverlässig seien. Daß der Verf. bei

solcher Unklarheit über den Werth seiner Quellen häufig zu schiefer Darstellung, bei seiner Nichtbeachtung der Vorarbeiten zu mancher überflüssigen „kritischen Erörterung“ kommen mußte, leuchtet ein; noch schlimmer ist es, daß es ihm hier auch an der richtigen Methode gebricht. Man vergleiche z. B. 1, 359 s die Erörterung über die verschiedenartigen Erzählungen des Hinterhaltes der Veronesen, 2, 434 i über die 462. Ep. Wibaldi, 2, 449 a über die Heinrich dem Löwen zur Verantwortung angesetzten Reichstage. Derselbe Mangel an kritischem Sinn zeigt sich, wo Philippson es unternimmt, über Echtheit und Unechtheit von Aktenstücken zu entscheiden. So hält er beharrlich an der Echtheit der von Wattenbach und Jaffé mit triftigen Gründen verworfenen Trierischen Briefe über das Trierische Pabstthum fest, deren ganzer Tenor sie schon einem mit den diplomatischen Aktenstücken der Zeit Vertrauten verdächtig machen muß. Andererseits sehen wir keinen Grund, an der Echtheit des 1, 262 angegriffenen Gesandtschaftsberichts Reinalds und Ottos zu zweifeln und können die 1, 373 gegen Reuter angestrengte Polemik, betreffend die Unterschriften des kaiserlichen Circulars über das Paveser Concil, ebensowenig als gelungen betrachten, wie die Einwendungen gegen Ficker (2, 418) hinsichtlich des Reichstags zu Würzburg 1165.

Ein weiterer Mangel an gründlichen Vorstudien und Vorkenntnissen macht sich, was die Geographie und das Staatsrecht des deutschen Mittelalters betrifft, geltend. Auf erstere wollen wir nicht weiter eingehen, zahllose Verstöße bekunden hier die Unkenntniß oder Flüchtigkeit des Verfassers. In Bezug auf das Staatsrecht entbehrt die Darstellung des Vrfs. der Grundlage solider Fachstudien; nur hieraus läßt sich die allgemeine Bemerkung desselben (1, 66) erklären: „von staatsrechtlichen Verhältnissen hatte man im Mittelalter keinen Begriff“. Die Grundlagen der Macht Heinrichs des Löwen in Slavien, Sachsen, Baiern sind theilweise incorrect dargestellt, theilweise gar nicht erkannt. Man bemerke z. B., daß er die alte von Heinemann u. A. widerlegte Hypothese von der 1142 erfolgten Constituirung der Nordmark zu einem selbstständigen, von Sachsen unabhängigen Fürstenthum wieder aufwärmt, daß er Heinrich den Löwen nach seiner Verurtheilung die Allode Braunschweig und Lüneburg als selbstständiges Herzogthum vom Kaiser zurückerhalten läßt. Von Heinrichs Stellung in Baiern hat der Verf. eine ebenso schiefe Vorstellung. Nach ihm (1, 232) soll H. dort bei seiner Uebernahme

des Herzogthums keine Eigengüter besessen, die großen Vasallen sollen sich von der Oberhoheit des Herzogs emancipirt haben, die herzogliche Gewalt zu einem Schatten hingeschwunden gewesen, erst allmählich soll das herzogliche Ansehen wieder erstarkt sein. Wenn ferner der Verf. die Namen der auf einem bairischen Landtage als anwesend aufgeführten Großen für ein treffliches Mittel hält, um Heinrichs „Gebiet oder Besitz in Süddeutschland" darzuthun (2, 167, 437), so zeigt er hiermit nur, wie ungenügend seine rechtsgeschichtliche Ausbildung ist, indem er die Begriffe des späteren Territorialfürstenthums einfach auf das 12. Jahrhundert überträgt. Von dem durch den Verf. neu in das deutsche Staatsrecht eingeführten Herzogthum Altorf, von der 2, 438 neuentdeckten Pfalzgrafschaft Salaheim, die das spätere Fürstenthum Saalfeld sein soll, von der Einsetzung Reinalds und des Pfalzgrafen Otto zu Podestas (dem Verf. gleichbedeutend mit Bürgermeistern) von Mailand (1, 279), von so manchem Anderen wollen wir schweigen. Die gerade für diese Periode sehr zahlreichen Vorarbeiten sind von dem Verf. theils nicht gekannt, theils durchaus nicht gründlich benutzt und verwerthet. Auf die abweichenden Ansichten von Forschern, wie Reuter, Ficker, Stälin, L. Giesebrecht, Heinemann u. A. wird viel zu wenig oder gar keine Rücksicht genommen: der Verf. trägt seine eigenen, oft durchaus unrichtigen Ansichten vor, als ob über die betr. Punkte noch gar nichts geschrieben wäre, während andererseits manche Partien seines Buches wieder sehr bedenkliche Verwandtschaft mit Reuter u. A., sogar mit dem alten Böttiger (vgl. die Darstellung der Jugenderziehung Heinrichs 1, 67 ff.) zeigen.

Nachdem wir so gesehen, mit welcher wissenschaftlichen Ausrüstung der Verf. seine Aufgabe angegriffen, wenden wir uns zu dem Buche im Ganzen. Der erste Theil der Aufgabe, die sich dessen Titel gestellt, die Geschichte Heinrichs des Löwen, erfordert, wenn unserer Erkenntniß der deutschen Geschichte genutzt werden soll, nicht eine bloße äußerliche Aneinanderreihung der uns über das Leben des Herzogs überlieferten Thatsachen; man konnte füglich eine eingehende Schilderung des Zustandes der von ihm verwalteten Länder, des politischen, kirchlichen, socialen, culturlichen, erwarten, in welcher Beziehung z. B. gerade für Sachsen in dem aus dieser Zeit schon ziemlich reichhaltigen Urkundenmaterial unbenutzte Schätze zu heben gewesen wären. Stälins schwäbische Geschichte hätte hier zum Vorbild genommen werden müssen. Die Aufgabe wäre gewiß eine

lohnende gewesen; der Verf. hat es versäumt, sich ihrer zu bemächtigen. Aber auch das, was in Beziehung auf die äußere Geschichte des Helden gegeben wird, entspricht durchaus nicht überall den Anforderungen einer streng kritischen Forschung, sondern bekundet oft bedauerliche Rückschritte hinter frühere Forscher. So sind sowohl die Kämpfe der Jahre 1177—1181, als die Fürstenfehde der Jahre 1166—1169 durchaus nicht mit der Sorgfalt durchforscht und dargestellt, wie es bei Benutzung der vorliegenden Vorarbeiten oder gewissenhafter und kritischer Prüfung des Materials wohl hätte geschehen müssen. Bei den slavischen Verhältnissen verweilt der Verf. öfters eingehender. Wir können aber auch hier nicht sagen, daß uns aus seiner Forschung mehr Belehrung zugeflossen wäre, als aus dem trefflichen Buche von L. Giesebrecht, welchen der Verf. zwar mehrere Male angreift, dafür aber 1, 81 ff. doch nur eine sehr äußerliche Zusammenstellung der slavischen Völkersitze und der slavischen Cultur gibt, mit welcher verglichen Giesebrechts lebensfrische und tiefere Schilderung nur an Werth gewinnt.

Mit mehr Vorliebe und Geschick hat sich der Verf. dem zweiten Theil der Aufgabe unterzogen, die er sich gestellt, der Darstellung der welfischen und staufischen Politik der Zeit Heinrichs des Löwen. Selbstverständlich mußten hier hauptsächlich die Bestrebungen Friedrichs I auf Restauration des Kaiserthums, demgemäß auch die Bestrebungen der römischen Curie, sowie die Kämpfe der Lombarden um ihre städtische Selbstständigkeit, die politischen Beziehungen des deutschen Reiches zu den übrigen Staaten der Christenheit in den Kreis der Betrachtung gezogen werden, um die Gesammtpolitik Friedrichs und ihre Wandelungen, sowie die Wirkung aller dieser Verhältnisse auf die Politik Heinrichs des Löwen klar zu legen. Das Buch von Reuter über Alexander III bot für diesen Theil eine werthvolle Grundlage, manches Einzelne hat der Verf. selbst auch gegen und neben Reuter in das richtige Licht gestellt (z. B. 1, 144 ff. die Politik Eugens III gegenüber dem jungen König Heinrich, 1, 96 die Verhältnisse der Markgrafen von Este zu Heinrich, 2, 408 die chronologische Bestimmung des Concils zu Toulouse; 1, 294 wird mit Recht gegen Reuter der Bericht der Vita Alexandri über die Wahl der beiden Päbste als parteiisch zurückgewiesen u. a.) Doch entbehrt auch hier oft die Darstellung der soliden Grundlage einer genauen Forschung. Die Genesis des großen Kampfes Friedrichs I mit dem Pabstthum unter

Hadrian IV hätte mit Beiseitelassung alles nebensächlichen Details viel präciser dargestellt werden müssen. Zu betonen wäre gewesen vor Allem der Bruch des Vertrages von 1153 (zwischen Pabst Eugen und Friedrich) durch den im Jahre 1156 auf Kosten der geistlichen Gewalt der Kirche von Hadrian mit Wilhelm von Sicilien geschlossenen Frieden, der, wenn auch nicht gegen den Wortlaut der Stipulation von 1153 verstoßend, doch in treuloser Weise gegen den Sinn und die Voraussetzungen desselben war. Ueberhaupt läßt uns die oft sehr detaillirte Darstellung des Vrfs. doch zu keinem klaren Gesammtbild der päbstlichen und kaiserlichen Politik, ihrer letzten Ziele gelangen. Es liegt dies wohl besonders daran, daß der Verf. dieselben viel zu sehr durch Gemeinplätze, wie „die Obmacht der Kirche über den Staat, das Phantasiegebilde der Bezwingung der ganzen abendländischen Christenheit, das Phantom der alten Kaisermacht" u. dgl. zu umschreiben, als den ganz realen Ursachen des Conflictes nachzuforschen sucht. Man wußte damals von beiden Seiten sehr gut, wofür man stritt: es waren nicht in der Luft schwebende Ideen, sondern ganz bestimmte, greifbare Kampfobjecte, Objecte der Macht und des Besitzes. Bei der Beurtheilung der Politik Heinrich des Löwen geht der Verf. von entschieden falschen Voraussetzungen aus. Wir müssen es zunächst durchaus bestreiten, daß eine Politik des Gesammthauses der Welfen damals überhaupt existirte. Von einem Zusammenwirken Welfs VI und Heinrichs ist keine beglaubigte Spur zu entdecken. Die zweite Fiction, auf die der Verf. seine Darstellung aufbaut, ist die, daß die Politik seines Helden ihrem Wesen nach der staufischen entgegenlaufen mußte, woraus denn alle die Belehrungen folgen, welche Herr Ph. durch sein ganzes Buch Heinrich und Friedrich I ertheilt, die Vorwürfe, die er ihnen macht über ihre unbegreifliche politische Kurzsichtigkeit, gerade da macht, wo Einer von ihnen durch die Allianz des Anderen irgend einen schönen Erfolg erzielt hat. Von dem „unvermeidlichen Zusammenstoß der welfischen und staufischen Interessen" können wir im 19. Jahrhundert wohl sprechen; Heinrich der Löwe konnte ihn nicht voraussehen und ist deßhalb nicht zu tadeln, wenn er den Anschluß an den Kaiser, der ihm wichtige praktische Erfolge sicherte, dem Bündniß mit der Kirche vorzog. Auch irrt Herr Ph. vollkommen in der Bestimmung des Zeitpunktes, wo eine Wandlung in der Gesinnung des Herzogs gegenüber dem Kaiser, ein Umschwung in seiner Politik eintraten. Er glaubt ihn schon von 1162 datiren zu

können, während wir doch vor dem entscheidenden Jahre 1176 aller Anhaltspunkte in dieser Beziehung entbehren. Die Erwerbung der welfischen Stammgüter durch Friedrich I im Jahre 1168 ist der einzige äußere Anlaß, durch welchen wir die veränderte Gesinnung Heinrichs des Löwen zur Noth erkären können. Ob diese überhaupt der einzige Grund war, entzieht sich durchaus unserer Kenntniß und die im Laufe der Jahre durch die immerwährende Gunst des Glückes herbeigeführte Aenderuug in dem Charakter Heinrichs, auf welche Herr Ph. mit gutem Blick und mit vollem Rechte hinweist, erklärt doch nur die Möglichkeit eines Abfalles, der auch hätte unterbleiben können, wenn gewisse äußere Anlässe und Conjuncturen nicht eingetreten wären. Was der Verf. über eine seit 1167 von Friedrich in Deutschland verfolgte sog. Restaurationspolitik (d. i. Erwerbung von Territorialbesitz) zu erzählen weiß, beruht doch nur darauf, daß er die von Otto von St. Blasien in einem Capitel erzählten Landerwerbungen auch in eine Zeit verlegt und zerfällt also in Nichts. Ebenso wenig können wir seiner Ansicht über die von Friedrich I bei dem Proceß gegen Heinrich den Löwen befolgte Zurückhaltung und Milde beitreten, halten ihm gegenüber vielmehr gerade an der Ansicht fest, daß Heinrich der Löwe auf Veranlassung des gegen einen seine Langmuth mißbrauchenden Feind stets unerbittlichen Staufers verurtheilt wurde.

Die Form der Darstellung ist im Ganzen der Sache angemessen. Ist es dem Verf. auch nicht gelungen, uns den Reiz der schmucklosen und doch so lebendigen Schilderungen Helmolds nachempfinden zu lassen, so werden wir für diesen Mangel durch manche recht gute Darstellung, besonders der allgemeinen politischen Verhältnisse (so ist z. B. die der Katastrophe des Jahres 1167 als recht gelungen zu bezeichnen) entschädigt. Nicht so für die inneren Mängel des Buches, über welches unser Gesammturtheil nur lauten kann: es hat die beiden Seiten seiner Aufgabe in höchst ungenügender Weise gelöst; der Verf. hat in demselben keinen „brauchbaren Baustein" zur Geschichte Friedrichs I geliefert.

L. Weiland.

Wiskowatoff, Paul von, Jacob Wimpheling. Sein Leben und seine Schriften. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Humanisten. 8. 238 S. Berlin 1867, Mitscher und Röstell.

Es gibt unter den deutschen Humanisten des 15. und 16. Jahrhunderts eine Anzahl von Männern, denen man eine eingehendere mono-